



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Otto Gönnerwein - 16. Mai 1896 - 9. Januar 1963.
Verwaltungsmann - Politiker - Rechtsgelehrter“**

Dissertation vorgelegt von Joachim Schaefer

Erstgutachter: Prof. Dr. Klaus-Peter Schroeder

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Adolf Laufs

Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft

Otto Gönnerwein
16. Mai 1896 - 9. Januar 1963
Verwaltungsmann - Politiker - Rechtsgelehrter

Inauguraldissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

vorgelegt von

Joachim Schäfer
Vorsitzendem Richter am Oberlandesgericht a.D. aus Kaiserslautern

2013

Berichterstatter: Prof. Dr. Klaus-Peter Schroeder
Prof. Dr. Dr. h.c. Adolf Laufs

Zusammenfassung

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Abschnitt A Vaterstadt Heilbronn

Kapitel 1 Vaterstadt Heilbronn. Frühe Wegbegleiter.

- I. Elternhaus Früher Tod des Vaters 1921. Schulbesuch und Abitur.
- II. Frühe Wegbegleiter
Hermann Hesse: Leitstern auf dem Weg zur wahren Menschlichkeit
Hans Voelter. Der Bietigheimer Tag.
Theodor Heuss als früher Förderer und Beobachter aus der Ferne
- III. Wirken in Heilbronn. Verbundenheit mit der Vaterstadt. Würdigung Gönnerweins in den Heilbronner Tageszeitungen.
- IV. Ausblick

Abschnitt B Der Rechtsgelehrte Otto Gönnerwein

Kapitel 2 Rechtswissenschaft oder Geschichte?

Gönnerweins Werdegang bis zur

venia legendi für Deutsche Rechtsgeschichte und öffentliches Recht

- I. Studium in Tübingen und Heidelberg
 - 1.) Promotion zum Dr. phil. in Heidelberg
Württemberg und die Vereinheitlichung des deutschen Eisenbahnwesens
 - 2.) Fortsetzung des Studiums in Tübingen
- II. Erste Höhere Justizdienstprüfung. Referendarzeit. Rechtsgeschichtliche Seminare bei Hans Fehr.
- III. Zweite Höhere Dienstprüfung. Eintritt in die innere Verwaltung des Landes Württemberg. Studien zur Rechtsgeschichte des Landkreises Heilbronn.
- IV. Wahl zum Oberbürgermeister von Schwenningen. Erste juristische wissenschaftliche Veröffentlichung.
- V. Rechtsgeschichtliches Hauptwerk: *Das Stapel- und Niederlagsrecht*
- VI. Promotion zum Dr. iur. an der Universität Tübingen.
Die Freiheit der Flussschifffahrt.
- VII. Wissenschaftliche Betätigung nach dem vorläufigen Scheitern der Habilitation aus politischen Gründen.
 - 1.) *Marktrecht und Städtewesen im alemannischen Gebiet*
 - 2.) *Die Anfänge des kommunalen Baurechts*
 - 3.) *Die Rechtsgeschichte des Bodensees bis zum Dreißigjährigen Kriege*
- VIII. Zusammenfassung

Kapitel 3 Gönnerweins Habilitation.

Verhinderung durch den NS-Dozentenbund.

Erteilung der venia legendi am 18. Mai 1946.

- I. Kurze Vorgeschichte

- II. Gute Aufnahme des Habilitationsgesuchs Gönnerweins durch die Juristenfakultät. Einspruch des Dozentenführers.
- III. Die Gauleitung der NSDAP in Stuttgart wird eingeschaltet
- IV. Letzte Hoffnung: Der Reichsdozentenführer
- V. Zusammenfassung. Was wäre, wenn ...
- VI. Aufnahme des Habilitationsverfahrens durch Dekan Gustav Radbruch. Probevortrag. Erteilung der *venia legendi* im Anschluss an die Aussprache über den Probevortrag.

Kapitel 4 Von der *venia legendi* zum außerordentlichen Professor

- I. Der dringend für das Fach „Deutsche Rechtsgeschichte“ gebrauchte Universitätslehrer. Widrige Verkehrsverhältnisse. Wohnungsnot in Heidelberg.
- II. Annahme eines Rufes auf ein planmäßiges außerordentliches Ordinariat für Deutsche Rechtsgeschichte mit der Amtsbezeichnung und den akademischen Rechten eines Ordentlichen Professors. Einstellungssperre. Nochmals Wohnungsnot in Heidelberg.
- III. Erste Vorlesung und Übersiedlung nach Heidelberg
- IV. Zusammenfassung
 - Anhang I Lehrbeauftragter an der Universität Freiburg
 - Anhang II Ruf auf den für Staats- Verwaltungs- und Völkerrecht an der Universität Erlangen

Kapitel 5 Rechtsgeschichtliche Arbeit nach 1945

- I. Vorlesungen, Übungen, Seminare.
- II. Leitung des Deutschen Rechtswörterbuchs
- III. Zur Geschichte des Weinbaurechts

Abschnitt C Otto Gönnerwein als Verwaltungsbeamter, Oberbürgermeister und Politiker.

Kapitel 6 Verwaltungsmann und Verwaltungsjurist.

Kandidatur und Wahl zum Oberbürgermeister von Schweningen.

Kapitel 7 Oberbürgermeister unter den Nationalsozialisten

- I. Anfängliche Haltung Gönnerweins gegenüber den Nationalsozialisten
- II. Antrag auf Aufnahme in die NSDAP.
Die Aufnahme unter der Mitgliedsnummer 3 685 119 wird für nichtig erklärt.
- III. Erfolgreiche Versuche der NSDAP, Gönnerwein aus dem Amt als Oberbürgermeister zu drängen
 - 1.) Allgemeine Versuche
 - 2.) Die beamtenrechtliche Stellung Gönnerweins als Oberbürgermeister
 - 3.) Verfahren 1933
 - 4.) Verfahren 1937/1938
 - 5.) Zeitraum ab 1938 und Verfahren 1944
- IV. Zusammenfassung und Stimmen aus der Zeit nach 1945

Kapitel 8 Oberbürgermeister unter französischer Militärregierung.

Übertritt in die württemberg-hohenzollerische Innenverwaltung?

Wechsel nach Heidelberg.

- I. Gönnerweins Verhältnis zur französischen Besatzungsmacht

II. Oberbürgermeister oder Ministerialrat im Innenministerium in Tübingen oder Privatdozent und Ruhestandsbeamter in Heidelberg?

Kandidatur bei der Oberbürgermeisterwahl am 15. September 1946.

III. Erneute Kandidatur und Wahlniederlage am 4. Dezember 1948.

Wechsel nach Heidelberg.

IV. Zusammenfassung.

Kapitel 9 Für einen starken Südweststaat

I. Frühe Vorstellungen von einer Neuordnung des deutschen Südwestens

II. Vertreter des Landes Württemberg-Baden vor dem Bundesverfassungsgericht

III. Die Regierungsbildung und das Gesetz über die vorläufige Ausübung der Staatsgewalt im südwestdeutschen Bundesland (Überleitungsgesetz)

1.) Ein sicherer Rechtsboden für die vorläufige Landesregierung

2.) Sofortige Eigenständigkeit und Handlungsfähigkeit des neuen Bundeslandes

IV. Öffentliche Schulen als Simultan- oder Bekenntnisschulen?

Bindung des Landes an das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933?

1.) Schulform und Elternrecht

2.) Schulform und Reichskonkordat

3.) Kompromiss

V. Der Gönnerwein-Plan

1.) Dezentralisierung der Landesverwaltung

2.) Drei Regierungsbezirke

3.) Der Gönnerwein-Plan nach Gönnerwein

4.) Dezentrale Staatsverwaltung - Kommunale Selbstverwaltung

5.) Schluss

Kapitel 10 Abgeordneter und Politiker im Südweststaat

I. Gesetzesvorhaben

II. Der einflussreiche Mann der politischen zweiten Reihe

1.) Freund und Ratgeber Wolfgang Haußmanns

2.) Koalitionsverhandlungen und Regierungsbildung 1956

III. Rückzug von der Fraktions- und Parteiarbeit.

Abschnitt D Kommunalrecht in Praxis und Wissenschaft

Kapitel 11 Kommunalrecht in Praxis und Wissenschaft

I. Im Bezirksamt Heidelberg

II. Referendarzeit

III. Stellvertretender Amtmann in Heilbronn und Ludwigsburg. Amtmann und Regierungsrat, Stellvertreter des Landrats in Heilbronn. Erste Erfahrungen mit der kommunalen Staatsaufsicht.

IV. Stadtvorstand von Schweningen

V. Erste Anfänge nach 1945

1.) Gönnerwein wird von der französischen Militärverwaltung im Amt belassen.

Fortführung des Amtes nach den in Kraft gebliebenen Bestimmungen der Deutschen Gemeindeordnung.

- 2.) Erste Anfänge kommunaler Selbstverwaltung in Schwenningen
- VI. Beginn einer fruchtbaren schriftstellerischen Tätigkeit auf dem Gebiet des Kommunalrechts.
Inhaltsangaben der Abhandlungen und Buchbesprechungen.
- VII. Der Kommunalpolitiker Gönnerwein
 - 1.) Vorsitzender des Bundesausschusses Kommunalpolitik der FDP
 - 2.) Mitwirkung bei den kommunalrechtlichen Bestimmungen der baden-württembergischen Landesverfassung
Kommunale Selbstverwaltung
Landkreise sind Gemeindeverbände
Keine Festlegung auf einen bestimmten Gemeindeverfassungstyp
Kommunalverfassungsbeschwerde
Zusammenfassung zu: Mitwirkung bei den kommunalrechtlichen Bestimmungen der Baden-württembergischen Landesverfassung
 - 3.) Gemeindeordnung
Grundsatz der Universalität
Gemeindeaufsicht
Innere Gemeindeverfassung
Fakultative Gemeindeverfassungen
 - 4.) Kreisordnung (Landkreisordnung)
 - 5.) Zusammenfassung zu: Kommunalrechtliche Bestimmungen der Landesverfassung, Gemeindeordnung und Landkreisordnung
- VIII. Zusammenfassung des wissenschaftlichen und kommunalpolitischen Wirkens. Gönnerweins Lehrbuch zum *Gemeinderecht*. Ausblicke auf die Zeit nach Gönnerwein.
 - 1.) Krise des Selbstverwaltungsgedankens? Die kommunale Selbstverwaltung ist keine mittelbare Staatsverwaltung. Ausblick.
 - 2.) Verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung.
BVerfGE 79, 127 Rastede.
 - 3.) Genehmigung als Mittel der Kommunalaufsicht
 - 4.) Eigener und übertragener Wirkungskreis
 - 5.) Magistratsverfassung. Bürgerverschussverfassung.
 - 6.) Einheitsgemeinde - große Kreisstadt - Stadtkreis
 - 7.) Verpflichtungserklärungen
 - 8.) Das Lehrbuch *Gemeinderecht*

Abschnitt E

Kapitel 12 Gönnerweins Stadträtin

Schlussbetrachtung

Verzeichnis der Werke Gönnerweins

Literaturverzeichnis

Quellenverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Lebenslauf

Einleitung

I. **Kurze Vorstellung Otto Gönnerweins** *Hier nicht wiedergegeben*

II. **Kurze Vorstellung der Arbeit** *Hier nicht wiedergegeben*

III. **Literatur über Otto Gönnerwein** *Hier vollständig wiedergegeben*

In den fünfzig Jahren seit dem Tod Otto Gönnerweins am 9. Januar 1963 und nach der eindrucksvollen akademischen Trauerfeier der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg am 9. Januar 1964 befassen sich wissenschaftlich mit Person und Werk Otto Gönnerweins nur noch Adolf Laufs und, im Zuge größerer allgemeiner Darstellungen und nur Ausschnitte aus dem Leben Gönnerweins behandelnd, Klaus-Peter Schroeder, Dorothee Mußnug und Jürgen Klöckler. Aus der Feder von Adolf Laufs stammt die Biographie im 1994 erschienenen Band I der von Bernd Ottnad herausgegebenen Baden-Württembergischen Biographien. In seiner umfangreichen Geschichte der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg beschreibt Klaus-Peter Schroeder hauptsächlich das Verfahren der Habilitation Gönnerweins und seine Lehr- und Forschungstätigkeit, auch seine Verdienste um das Deutsche Rechtswörterbuch. Als Gelehrten und Politiker stellt er ihn eine Reihe mit Johann Caspar Bluntschli, Robert von Mohl, Willy Hellpach und Gustav Radbruch. Dorothee Mußnug schildert im Kapitel über die Juristische Fakultät in Eckart/Sellin/Wolgast: „Die Universität Heidelberg im Nationalsozialismus“ das Verfahren, in dem Gönnerwein während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft die Habilitation an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg versagt wird. Jürgen Klöckler befasst sich mit Gönnerwein in den ersten Jahren nach 1945 und seinen Vorstellungen über die staatliche Neugliederung Deutschlands und insbesondere des deutschen Südwestens.

Mehrfach widmen sich Gönnerwein Veröffentlichungen, die für einen örtlich begrenzten Leserkreis am Ort seines Wirkens als Oberbürgermeister von Schweningen (1930 bis 1948) bestimmt sind. Die in Oberndorf am Neckar verlegte Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ erinnert in ihrer Ausgabe vom 17. Mai 1994 an eine in Schweningen nach ihm benannte Straße und gibt aus diesem Anlass ein kurzes Lebensbild. Zu seinem 100. Geburtstag veröffentlicht die in Schweningen erscheinende Tageszeitung „Die Neckarquelle“ ein Extrablatt mit einer ausführlichen Würdigung Gönnerweins. Siegfried Heinzmann widmet in seinem 2007 erscheinenden Heimatbuch einen Abschnitt dem Oberbürgermeister Dr. Otto Gönnerwein.

Auch in überregionalen biographischen Sammelwerken finden sich Einträge über Gönnerwein. Das Munzinger-Archiv enthält in der Lieferung 9/63 einen Eintrag über Gönnerwein mit Ungenauigkeiten. Unergiebig ist der Eintrag über Gönnerwein in der Deutschen Biographischen Enzyklopädie.

Einige wissenschaftliche Werke befassen sich beiläufig mit der Person Gönnerweins und geben seine Lebensdaten in einer Fußnote wieder. Erwähnt seien Friederike Reutter¹ und Michael Ruck².

¹ Heidelberg 1945-1949. Zur politischen Geschichte einer Stadt in der Nachkriegszeit. Heidelberg (Guderjahn) 1994 S. 232 Fn 45. Die Angaben sind überwiegend fehlerhaft: Sohn eines Hochschullehrers statt Oberlehrers; als Oberbürgermeister in Schweningen 1933 und 1938 entlassen und wiederingestellt statt durchgehend

IV. Quellen

Ein Nachlass Gönnerweins ist nicht überliefert. Gleichwohl ist die Quellenlage gut. Überliefert sind für den Beamten und Oberbürgermeister Gönnerwein vollständige Personal- und Dienstakten der Württembergischen Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung, des Landratsamts Rottweil und der Stadt Schwenningen; zu den von der Ortsgruppe Schwenningen und Partei-Kanzlei der NSDAP gegen Gönnerwein angestregten Verfahren werden die von Heiber u.a. rekonstruierten Akten und ein Dossier des Staatssekretärs Waldmann im Württembergischen Staatsministerium herangezogen. Über den Hochschullehrer Gönnerwein, auch das Habilitationsverfahren, geben die Personalakten der Nordbadischen Kultusverwaltung, des Baden-Württembergischen Kultusministeriums und der Universitäten Heidelberg und Freiburg Auskunft. Vorhanden sind die Akten zu den beiden Doktorpromotionen in Heidelberg und Tübingen. Über den Abgeordneten und Politiker Gönnerwein werden die Landtagsprotokolle und die von Feuchte herausgegebenen Quellen zur Verfassung von Baden-Württemberg herangezogen, welche letztere auch die Protokolle des Verfassungsausschusses der Verfassgebenden Landesversammlung enthalten. Die Aktivitäten Gönnerweins als Kommunalpolitiker auf Bundesebene sind in den Akten des Kommunalpolitischen Ausschusses der FDP dokumentiert. Viele Gönnerwein betreffende Urkunden und Hinweise finden sich in den Nachlässen von Wolfgang Haußmann, Reinhold Maier, Theodor Heuss, Gebhard Müller und Willy Andreas; diese enthalten auch Briefe von und an Gönnerwein offiziellen und, insbesondere die von und an Wolfgang Haußmann und Theodor Heuss und an Willy Andreas, auch privaten Inhalts. *Weitere Quellen ergeben sich aus dem Verzeichnis der ungedruckten und gedruckten Quellen.*

Kapitel 1

Gönnerwein wird am 16. Mai 1896 in ein christlich evangelisches Elternhaus in Heilbronn geboren. Im Sommer 1914 legt er am dortigen humanistischen Karls-Gymnasium (heute Theodor-Heuss-Gymnasium) die Reifeprüfung ab. Dass er beim Ausbruch des Ersten Weltkrieges nicht zum Kriegsdienst eingezogen wird, hat gesundheitliche Gründe. Bereits im Elternhaus wird Gönnerwein vertraut mit Hermann Hesse. Sein Vater Gottlob Gönnerwein und Hesses Vater Johannes Hesse sind 1884 bis 1888 Lehrer an der Basler Missionsanstalt. 1923 lernt Gönnerwein mit Pfarrer Hans Voelter einen Jugendfreund Hesses kennen. Nach dem Krieg wird Gönnerwein mehrere Briefe an Hermann Hesse schreiben, in denen er sich so deutlich wie an keiner anderen Stelle zu Demokratie, Weltbürgertum und Humanität, gegen Nationalismus und Militarismus bekennt. Über Hans Voelter kommt Gönnerwein in Berührung mit den Lehren und Gedanken Friedrich Naumanns. 1955 wird Gönnerwein den Vorsitz des von Hans Voelter 1921 gegründeten „Bietigheimer Tags“ übernehmen, eines bis heute stattfindenden jährlichen Forums der Auseinandersetzung und des Dialogs zwischen

1930 bis 1948; Rücktritt 1948 statt Nichtwiederwahl; 1946 Lektor der Universitäten Freiburg und Tübingen statt 1946 bis 1948 Lehrbeauftragter in Freiburg.

² Ruck, Michael: Korpsgeist und Staatsbewußtsein. Beamte im deutschen Südwesten 1928 bis 1972. München (Oldenbourg) 1996

Kirche und Sozialdemokratie. In Heilbronn lernt Gönnerwein auch Theodor Heuss kennen, der dort von 1912 bis 1917 als Chefredakteur der demokratischen Neckar-Zeitung wirkt. Heuss wird Gönnerwein 1930 veranlassen, zum Oberbürgermeister von Schwenningen zu kandidieren und ihn in Schwenningen bei der Deutschen Demokratischen Partei DDP einführen. Heuss und Gönnerwein bleiben auch weiterhin in Verbindung. Nach dem Krieg werden sie miteinander über einige tagespolitische aber auch grundsätzliche Fragen korrespondieren.

Kapitel 2

Zum Wintersemester schreibt sich Gönnerwein in Tübingen zum Studium der Rechtswissenschaft ein. Zum Sommersemester wechselt er nach Heidelberg, wo er im Juli 1917 mit einer Arbeit „Württemberg und die Vereinheitlichung des deutschen Eisenbahnwesens“ zum Dr. phil. promoviert. Nach Fortsetzung des Studiums in Tübingen legt er im Mai 1919 in Württemberg die Erste Höhere Justizdienstprüfung ab. Als Referendar nimmt er in Heidelberg an von Hans Fehr und Frhr. von Künßberg abgehaltenen rechtshistorischen Seminaren teil. Nach im Herbst 1921 bestandener Zweiter Höherer Justizdienstprüfung tritt Gönnerwein in den württembergischen Verwaltungsdienst ein; zuletzt ist er stellvertretender Landrat in Heilbronn. Er befasst sich mit verschiedenen rechtsgeschichtlichen Gegenständen. Veröffentlichungen haben populärwissenschaftlichen Inhalt. Nach seiner Wahl zum Oberbürgermeister von Schwenningen im Mai 1930 erscheint ab März 1933 seine erste wissenschaftliche Veröffentlichung *Das Normenprüfungsrecht der Verwaltungsbeamten und die Grenzen der Gehorsamspflicht*, die ohne Widerhall bleibt. Nach 1934 beginnenden Vorarbeiten veröffentlicht Gönnerwein 1939 sein rechtsgeschichtliches Hauptwerk *Das Stapel- und Niederlagsrecht*. Er bezeichnet es als rechtswissenschaftliches, das auch der Wirtschaftswissenschaft neue Erkenntnis vermitteln könne. Damit ist für ihn auch die Entscheidung gefallen, sich als Jurist (und nicht als Historiker) zu habilitieren. Die erforderliche Promotion holt er 1940 an der Universität Tübingen mit einer Arbeit über *Die Freiheit der Flussschifffahrt* nach. Im selben Jahr sucht er um Habilitation an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg nach. Als Habilitationsschrift legt er *Das Stapel- und Niederlagsrecht* vor. Die Habilitation wird indessen aus politischen Gründen verhindert und erst 1946 vollzogen (was in einem eigenen Kapitel dargestellt wird). Bis dahin setzt Gönnerwein seine rechtsgeschichtlichen Forschungen fort, deren Ergebnisse der 1942 gehaltene Vortrag *Marktrecht und Städtewesen im alemannischen Gebiet* (veröffentlicht 1950) und die Arbeiten *Die Anfänge des kommunalen Baurechts* (veröffentlicht erst 1948) und *Die Rechtsgeschichte des Bodensees bis zum Dreißigjährigen Kriege* (veröffentlicht erst 1950) sind. Außerdem hält er Verbindung zu dem Historiker Willy Andreas und dem Rechtshistoriker Franz Beyerle sowie zum Alemannischen Institut in Freiburg.

Kapitel 3

Die nach Eingang des Habilitationsgesuchs von Prodekan Hermann Krause bei dem Rechtshistoriker Fhrn. von Künßberg und dem Direktor des Instituts für Sozial- und Staatswissenschaften der Universität Carl Brinkmann eingeholten Gutachten bezeichnen die Habilitationsschrift als „in ausgezeichneter Weise qualifiziert“ und als „glanzvolle Leistung“. Der NS-Dozentenführer in der Person des Zahnmediziners Karl Friedrich Schmidhuber widerspricht indessen einer Habilitation, da die Beurteilung seitens der NSDAP ausgesprochen ungünstig sei. Gönnerwein versucht vergeblich, bei verschiedenen Parteistellen eine Änderung der für ihn abgegebenen negativen Stellungnahmen zu erwirken. Er erreicht zwar, dass in der Reichsdozentenführung die Frage erneut geprüft wird und diese 1944 den Berliner Arbeitsrechtler Wolfgang Siebert um ein Gutachten bittet. Die Prüfung unterbleibt aber in den Wirren des zu Ende gehenden Krieges. Dies erfährt Gönnerwein indessen nicht. Er hat nur die Hoffnung auf einen baldigen Zusammenbruch des NS-Regimes. Die Fakultät in der Person des Dekans Eugen Ulmer, insbesondere aber des Prodekans Hermann Krause halten an Gönnerwein fest. Man trennt objektiv zwischen den wissenschaftlichen Qualitäten Gönnerweins, derentwegen man ihn unbedingt für die Fakultät gewinnen will, und seiner politischen Beurteilung durch Parteistellen. Nach Kriegsende setzt die Fakultät unter Dekan Gustav Radbruch das Verfahren mit dem Probevortrag fort. Gönnerwein spricht über *Germanistische und romanistische Rechtsvorstellungen bei der Entstehung der deutschen Stadtgemeinde*. Am selben Tag erteilt die Fakultät Gönnerwein die *venia legendi* für Deutsche Rechtsgeschichte und öffentliches Recht.

Kapitel 4

Bis Gönnerwein seine Lehrtätigkeit in Heidelberg aufnehmen kann, soll es indessen bis in das Wintersemester 1948/1949 hinein dauern. Die Gründe hierfür sind widrige Verkehrsverhältnisse, die es Gönnerwein nicht erlauben, regelmäßig nach Heidelberg zu reisen. Nach der Annahme eines Rufs auf ein planmäßiges außerordentliches Ordinariat für Deutsche Rechtsgeschichte mit der Amtsbezeichnung und den akademischen Rechten eines Ordentlichen Professors verzögert sich die Übergabe der Ernennungsurkunde wegen einer Einstellungssperre, so dass Gönnerwein es vorzieht, zur Sicherung des Lebensunterhalts am 4. Dezember 1948 erneut als Oberbürgermeister in Schwenningen zu kandidieren. Er wird indessen nicht wiedergewählt. Sein Auskommen sieht er dadurch auch ohne Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit für die nächste Zeit gewährleistet. Am 8. Dezember 1948, 16 Uhr im Hörsaal 9 der Neuen Universität Heidelberg, kann Gönnerwein deshalb endlich mit seiner ersten Vorlesung „Deutsche Rechtsgeschichte“ an der Universität Heidelberg beginnen. Am 14. Januar 1949 wird er förmlich zum außerordentlichen Professor ernannt. Am 5. April 1949 übersiedelt er mit seiner Ehefrau nach Heidelberg.

Kapitel 5

An rechtsgeschichtlichen Veröffentlichungen erscheinen nach 1945 fürs erste nur diejenigen Arbeiten, die Gönnerwein schon vor Kriegsende fertiggestellt hat. Mit *Zur Geschichte des*

Weinbaurechts wird dann erst wieder posthum eine Arbeit veröffentlicht, für die Gönnerwein in bekannter Weise ausführliches Quellenstudium betreibt und mit der er „den Versuch einer Grundlegung“ dieses Rechtsgebiets wagt. Bis dahin finden sich rechtsgeschichtliche Rückblicke und Begründungen in seinen Veröffentlichungen zum Gemeinderecht. Der Schwerpunkt der rechtsgeschichtlichen Arbeit liegt in dieser Zeit auf den Vorlesungen, Übungen und Seminaren, in der wissenschaftlichen Leitung des Deutschen Rechtswörterbuchs und der 1950 erscheinenden Arbeit *Geschichte des Juristischen Vokabulars*.

Leiter des Deutschen Rechtswörterbuchs seit Dezember 1948, wird Gönnerwein in den ersten Jahren sehr durch die Sicherung der Finanzierung des wissenschaftlichen Unternehmens in Anspruch genommen. Mit der Gestaltung der Titelei des 1951 abzuschließenden 4. Bandes stellt sich auch erstmals die Frage nach der Herausgeberschaft, die bis zu ihrer Auflösung bei der Preußischen Akademie der Wissenschaften lag. Gönnerwein greift sie 1958 erneut auf. Er bevorzugt die Gestaltung, dass die Herausgeberschaft gänzlich in die Hände der Heidelberger Akademie der Wissenschaften gelegt wird, kann sich indessen nicht durchsetzen. Die dann gefundene Verständigung auf „In Verbindung mit der Deutschen Akademie der der Wissenschaften zu Berlin herausgegeben von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften“ wird angeregt durch den Verleger, den Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger Weimer und 1960/61 erreicht durch den Präsidenten der Heidelberger Akademie der Wissenschaften Heinrich Bornkamm. Auch von der wissenschaftlichen Leitung fühlt sich Gönnerwein sehr in Anspruch genommen. Er kommt neben seinen Lehrverpflichtungen und der Wahrnehmung seines Mandats im Baden-Württembergischen Landtag bis zu seinem Tod am 9. Januar 1963 nicht dazu, rechtzeitig einem Aufquellen des Deutschen Rechtswörterbuchs entgegenzuwirken. Diesem wird erst in den Jahren 1971 bis 1976 durch neue Richtlinien Einhalt geboten.

Kapitel 6

Theodor Heuss regt bei Gönnerwein die Kandidatur zum Stadtvorstand von Schwenningen an und verschafft ihm Verbindung zu Kreisen der DDP in Schwenningen. Motiv Gönnerweins für eine Kandidatur ist weniger ein Bedürfnis, der württembergischen Staatsverwaltung den Rücken zu kehren, als die Suche nach einer neuen Herausforderung, einer mit größerer Verantwortung verbundenen neuen Aufgabe. Der Uhrenfabrikant, Gemeinderat in Schwenningen, Abgeordnete im Württembergischen Landtag, Präsident der Industrie- und Handelskammer Rottweil Dr. Fritz Mauthe erreicht es, dass Gönnerwein aus ursprünglich mehr als 30 Bewerbern zum Kandidaten der DDP, des Zentrums und anderer bürgerlicher Parteien erhoben wird. Am 4. Mai 1930 wird Gönnerwein mit rund 38 % der abgegebenen Stimmen gewählt. Eine Mindeststimmenzahl von 40 oder 50 % ist nicht vorgesehen und deshalb auch kein zweiter Wahlgang. Bei diesem wäre Gönnerwein möglicherweise dem zweitplatzierten weiteren bürgerlichen Kandidaten unterlegen, der dann auf eine Empfehlung der SPD hätte rechnen können. Im Überblick über die Amtszeit Gönnerweins wird ein Brief an Theodor Heuss vom Neujahr 1945 wiedergegeben. Bei der Bewältigung von Kriegsfolgen, wie Luftangriffen auf Schwenningen, die auch Todesopfer fordern und der Unterbringungen

von Evakuierten und Flüchtlingen, ist Gönnerwein nach außen ganz Verwaltungsmann. Seine Betroffenheit und Resignation teilt er in Briefen mit.

Kapitel 7

Nach anfänglicher Distanz zu den Nationalsozialisten passt Gönnerwein seine Wortwahl an, erst Recht nachdem die Ortgruppe der NSDAP ihn bei dem Staatskommissariat für Körperschaftsverwaltung in Stuttgart denunziert. Die Denunziation hat eine Untersuchungsverhandlung bei dem Landrat in Rottweil zur Folge. Gönnerwein wird ernsthaft verwarnt. Zu beamtenrechtlichen Folgen führt die Denunziation nicht. Mehrfach, 1937, 1938 und 1944, versucht danach die Parteikanzlei der NSDAP bei dem Reichsinnenministerium solche Maßnahmen gegen Gönnerwein zu erwirken. Sie bleibt ohne Erfolg, weil eine Anwendung des sogenannten Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums wegen Zeitablaufs nicht mehr möglich ist.

Im April 1933 beantragt Gönnerwein die Aufnahme in die NSDAP. Wörtlich wiedergegeben wird der Beschluss des Gaugerichts Württemberg-Hohenzollern der NSDAP in Stuttgart vom 7. Dezember 1935, in dem die am 1. August 1935 unter Mitgliedsnummer 3685119 erfolgte Aufnahme Gönnerweins für nichtig erklärt wird. Als Grund wird dort die frühere Mitgliedschaft Gönnerweins in einer Heilbronner Freimaurerloge angeführt. Trotz eindeutiger Urkundenlage bestehen Ungereimtheiten. Diesen wird nachgegangen, mit dem Ergebnis, dass Aufnahmeantrag und Aufnahme bestätigt werden.

Kapitel 8

Als am 20. April 1945 französische Truppen die Stadt Schwenningen besetzen, wird Gönnerwein im Amt belassen. Bei der am 15. September 1946 stattfindenden Wahl wird Gönnerwein mit überwältigender Mehrheit wiedergewählt. Gönnerweins durchweg gutes Verhältnis zur französischen Besatzungsmacht wird getrübt, weil Gönnerwein in zwei Militärgerichtsverfahren verwickelt wird. Ein Verfahren wird eingestellt. Gönnerwein muss sich darüber aber in Krankenhaus- und anschließende Kurbehandlung begeben. Über dem zweiten Verfahren nimmt Gönnerwein Urlaub. Die Verurteilung in erster Instanz verzögert die Bemühungen des württemberg-hohenzollerischen Landesdirektors des Inneren (Innenministers) Roßmann, Gönnerwein für einen Eintritt in die Landesdirektion zu gewinnen. Gönnerwein tut sich aber auch deshalb schwer, dem Angebot Roßmanns zu folgen, weil er als Ministerialrat die Möglichkeit zu wissenschaftlicher Arbeit und zu Vorlesungen gefährdet sieht. Als nach (mangels eindeutiger Quellen nur vermutbarer) Aufhebung der erstinstanzlichen Verurteilung die Bedenken der Franzosen gegen einen Übertritt in die Innenverwaltung entfallen, hat sich Gönnerwein schon zur Kandidatur zum Oberbürgermeister am 15. September 1946 entschlossen. Nach der Wahl am 4. Dezember 1948, bei der er nicht wiedergewählt wird, lässt sich Gönnerwein vom Gemeinderat beurlauben. Inzwischen zum außerordentlichen Professor ernannt, übersiedelt er am 5. April 1949 nach Heidelberg (siehe Kapitel 4).

In den **Kapiteln 9 und 10** wird Gönnerwein als Abgeordneter in der Verfassunggebenden Landesversammlung und im Landtag von Baden-Württemberg dargestellt.

Kapitel 9

behandelt Gönnerweins Eintreten für eine schnelle Verschmelzung der drei südwestdeutschen Bundesländer zu einem starken Südweststaat. Zunächst wird schon bald nach Kriegsende sich bildenden Vorstellungen Gönnerweins über die staatliche Neuordnung des deutschen Südwestens nachgegangen. In diesen sind auch nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland als föderalistischem Staat noch Gründe für das nachdrückliche Eintreten Gönnerweins für einen starken Südweststaat zu sehen. Gezeigt wird dieses an Hand der Mitwirkung Gönnerweins bei der Verabschiedung des Gesetzes über die vorläufige Ausübung der Staatsgewalt im südwestdeutschen Bundesland und an Hand des von ihm entwickelten Gönnerwein-Plans, der die Einteilung Baden-Württembergs in drei Regierungsbezirke vorsieht und der bekanntlich nicht ausgeführt wird. Die Verbindung dieses Planes mit einer Dezentralisierung der Landesverwaltung unter Einbezug der kommunalen Selbstverwaltung und der von Gönnerwein als vorrangig angesehenen Neueinteilung der Landkreise wird aufgezeigt.

Das Kapitel beschreibt außerdem das zunächst erfolglose Eintreten Gönnerweins für die Simultanschule im ganzen Land, die eine Zersplitterung des Landes in Bezirke mit unterschiedlichen in verschiedene Schulsystemen vermeiden würde. Die allgemeine Simultanschule wird aber erst nach Gönnerweins Tod verwirklicht. Wiedergegeben werden die Stellungnahmen Gönnerweins zur Geltung des Reichskonkordats, aus welchem die Befürworter der Konfessionsschule die Pflicht des Landes herleiten, diese landesweit zu gewährleisten. Den Schulkompromiss, der eine Gewährleistung der Konfessionsschule im ehemaligen Württemberg-Hohenzollern vorsieht, verteidigt Gönnerwein dann aber als Sprecher seiner Partei.

Kapitel 10

behandelt die Mitwirkung Gönnerweins an einigen Gesetzesvorhaben. Ausgewählt werden das Landesbeamtengesetz und das Gesetz über die Gemeindeggerichtsbarkeit. Unter Aufnahme einer Einschätzung von Adolf Laufs wird Gönnerwein als arbeitssamer einflussreicher Mann der politischen zweiten Reihe beschrieben. Im dritten Landtag wird die bis dahin (im ersten Landtag unter Ausschluss der KPD) bestehende Allparteienregierung abgelöst. Gönnerwein zieht sich allmählich aus der Parteipolitik zurück. Er vermisst vertrauensvolle und sachliche Zusammenarbeit unter allen im Landtag vertretenen Parteien.

Kapitel 11

Das Kommunalrecht stellt zweifellos den Gegenstand dar, mit dem sich Gönnerwein zeit seines Lebens am nachhaltigsten befasst. Im Kapitel 11 wird zunächst Gönnerwein als Beamter des Oberamts (ab 1928: Landratsamts) Heilbronn und als Kommunalbeamter vorgestellt. Sodann werden Zusammenfassungen seiner Abhandlungen, Aufsätze und Buchbesprechungen wiedergegeben. Weiter wird auf das Wirken Gönnerweins als

Vorsitzender des Bundeszuschusses Kommunalpolitik der FDP und darauf eingegangen, wie er als Abgeordneter Einfluss auf die einschlägigen Artikel der Baden-Württembergischen Landesverfassung, die Gemeindeordnung und die Landkreisordnung nimmt. Abschließend werden die wichtigsten Gegenstände des Kommunalrechts, mit denen sich Gönnerwein befasst, zusammenfassend dargestellt; dabei wird besonders auf sein Lehrbuch des *Gemeinderechts* eingegangen; bei einigen Gegenständen wird die Entwicklung bis in die Gegenwart weiterverfolgt.

Der Politiker Gönnerwein wirkt als Vorsitzender des Bundesausschusses Kommunalpolitik bei den kommunalpolitischen Richtlinien der FDP mit. In dieser Eigenschaft muss er sich auch mit Tendenzen auseinandersetzen, die eine Bundeskompetenz für das Kommunalverfassungsrecht fordern. Er tritt ihnen entgegen mit dem Hinweis auf gewachsene landmannschaftliche Eigenheiten in den deutschen Ländern, die bewahrt werden sollten. Weitere Fragen, die Gönnerwein als Vorsitzenden des Ausschusses beschäftigen, sind u.a. die finanzielle Ausstattung der Gemeinden und ihre wirtschaftliche Betätigung.

Das Mitglied der Verfassunggebenden Landesversammlung und des Landtags von Baden-Württemberg setzt sich besonders für die Ausgestaltung und Festigung der kommunalen Selbstverwaltung ein. Auch bei der Beratung von Gemeindeordnung und (Land)Kreisordnung wirkt Gönnerwein maßgeblich mit. Dies wird an Hand einer Vielzahl von Einzelbeispielen nachgewiesen.

Eine längere Zusammenfassung des wissenschaftlichen und kommunalpolitischen Wirkens Gönnerweins unter ausgewählten Gesichtspunkten bezieht auch sein posthum erschienenenes Lehrbuch *Gemeinderecht* ein. An mehreren Stellen dieser Zusammenfassung wird die Entwicklung der Lehrmeinungen und politischen Ziele Gönnerweins bis in die Gegenwart an Hand von Rechtsprechung und Literatur nachverfolgt. Das Kapitel schließt ab mit einem zusammenfassenden Überblick über das Lehrbuch *Gemeinderecht*.

Kapitel 12

Hier nicht wiedergegeben.

Schlussbetrachtung

Die Schlussbetrachtung wird vollständig (ohne Fußnoten) wiedergegeben. Bezugnahmen werden belassen, auch wenn sie sich in der hier vorgelegten Kurzfassung nicht nachvollziehen lassen.

I. Nie Mitglied in der NSDAP?

Die hier vorgelegte Arbeit muss zwar **das Bild Gönnerweins bei der Aussage korrigieren, er sei nie Mitglied der NSDAP gewesen**; sie ist nur dann richtig, wenn man die Mitgliedschaft in einer Partei als rückwirkend vernichtbares *Rechtsverhältnis* und damit nur als etwas rein Gedankliches bezeichnet. Gönnerwein verneint wohl aus diesem Grund nach 1945 eine Mitgliedschaft. Eine solch beschränkte Sicht wird zwar der *Tatsache* einer Parteimitgliedschaft nicht gerecht. Deswegen ist indessen noch lange nicht mit dem Finger auf Gönnerwein zu deuten. Die nach kurzer Zeit für nichtig erklärte NSDAP-Mitgliedschaft erscheint jedenfalls unwichtig, wenn man seine sonstige Haltung gegenüber den Nationalsozialisten sieht und die vermutbaren Gründe für den Parteieintritt beachtet. Er wäre wohl weitgehend passiv geblieben und hätte die Mitgliedschaft als Schirm für weitere gute Arbeit in seinem, des Verwaltungsmannes Sinne benutzt. „Ein politischer Aktivist“ ist Gönnerwein nie geworden. Erst Recht erscheint der Parteieintritt Gönnerweins unwichtig neben den vielfältigen Versuchen der NSDAP, Gönnerwein aus dem Amt als Oberbürgermeister zu drängen und neben der erfolgreichen Verhinderung seiner Habilitation aus politischen Gründen.

II. Mann des Ausgleichs

Eine Episode. Die abschließende Beratung des Überleitungsgesetzes am 15. Mai 1952 ist noch von den unversöhnlich erscheinenden Gegensätzen bestimmt, die nach der Bildung der Regierung Reinhold Maier aufbrechen. Sie bestehen darin, dass sich die in die Opposition gedrängte CDU einer raschen Verschmelzung der bisherigen Bundesländer in einem starken Südweststaat zu widersetzen versucht. Bestimmt sind sie zweifelsohne auch von der Kränkung, die mit ihrer Verweisung in die Opposition verbunden ist, wo man doch auf eine Allparteienregierung und eine breite Basis für die zu verabschiedende Verfassung hingearbeitet hat.

In dieser Beratung setzt sich Gönnerwein als Sprecher der Regierungsparteien mit dem im Raume stehenden Vorwurf auseinander, die Regierungsparteien hätten sich nicht ernsthaft genug mit Abänderungsanträgen der CDU befasst. Er sagt:

Wir haben [...] im Verfassungsausschuss sehr deutlich gezeigt, dass wir jeden sachlich irgendwie debattierfähigen Antrag der CDU ernst genommen haben, und dass wir gemeinsam um die beste staatsrechtliche und politische Lösung gerungen haben. Mir sind mindestens vier, wenn nicht noch mehr Fälle aus den Verhandlungen des Ausschusses bekannt, bei denen ich als Sprecher der DVP offen zugegeben habe, dass mir die Lösung, die die CDU vorgeschlagen hat, als die bessere, gedanklich als die sauberere erscheint; ich habe das sogar in zwei Fällen getan, in denen der zur Debatte stehende Wortlaut unserer Partei von mir selber stammte. Also: von Eitelkeit waren wir ebenso weit entfernt wie von der Absicht, wohlbegründete Anträge der CDU abzuwürgen.

An dieser Stelle verzeichnet das Protokoll den Zwischenruf Gebhard Müllers:

Herr Kollege! Wenn alle Ihrer Kollegen so sachlich wären wie Sie, könnten wir verhandeln!

für den sich Gönnerwein mit den Worten bedankt:

Ich danke für dieses Kompliment und lasse mich dadurch nicht abhalten, auf dieser Bahn fortzufahren.

Obwohl sich Gönnerwein in dieser mehrdeutigen Weise bedankt, nimmt er den zweiten und dritten Satz dieser Bemerkung, den Zwischenruf Gebhard Müllers und seinen Dank in das Faltblatt auf, mit dem er 1956 für seine Wiederwahl in den zweiten Landtag von Baden-Württemberg wirbt und sich selbst mit dem Satz charakterisiert:

Wer ihn kennt, schätzt sein Wissen, das für Taten bürgt.

Mann des Ausgleichs. Nicht nur in dieser Episode und darin, dass Gönnerwein sie nach vier Jahren wieder aufgreift, leuchtet ein Wesenszug Gönnerweins auf. Für den Politiker Gönnerwein zählen in jeglichem Meinungsstreit allein der Sachgrund und die Achtung vor dem sachlich begründeten Standpunkt anderer. So kann er unnötige Gegensätze ausgleichen, auch wenn dies bedeutet, dass Parteischranken überwunden werden müssen. So wird er auch schon 1952 die mit der Bildung der Regierung Reinhold Maier verbundene Konfrontation als unglücklich empfinden, nicht erst um knapp 10 Jahre älter im Nachhinein. So findet er auch 1960 die Bildung einer kleinen bürgerlichen Koalition unter Ausschluss der SPD als unglücklich, weil er befürchten und dann auch mit ansehen muss, dass dies zu einer „Radikalisierung“ der Opposition führt und im politischen Diskurs der Sachgrund in den Hintergrund tritt.

Dieser Wesenszug Gönnerweins stellt mehr dar, als nur ein Harmoniebedürfnis, welches in Enttäuschung umschlägt, wenn es nicht erfüllt wird. Der Abgeordnete des dritten Landtags versucht zwar, sich aus der Parteiarbeit zurückzuziehen; er spricht von Ekel vor dieser und von Charakterschwächen und Unfähigkeit einzelner Personen seiner Partei, Eigenschaften, welche den sachlichen Diskurs nachhaltig erschweren können. Er konzentriert sich aber gerade deshalb auf seine Kernpflichten durch gewissenhafte Wahrnehmung seines Mandats, will heißen auf Gebiete, auf denen ihm noch ein sachlicher Diskurs möglich erscheint.

Ein Bedürfnis nach sachlicher Auseinandersetzung hat Gönnerwein nicht nur als Politiker. Er lässt sich 1955 für eine Einrichtung gewinnen, die dem Dialog nicht zwischen Parteien dient, sondern mit der Arbeiterschaft und der evangelischen Kirche zwischen zwei gesellschaftlichen Gruppen, die sich eher fremd gegenüberstehen. An dieser Stelle wurde bereits im 1. Kapitel dieser Arbeit sein Motto bemüht, das er im Jahre 1930 seiner Vorstellung als Kandidat für den Stadtvorstand von Schweningen gibt: Mann des Ausgleichs sein zu wollen. Man kann unter „Ausgleich“ den schematischen, nur einebnenden verstehen. Gönnerwein meint indessen den angemessenen, der von Sachgründen getragen ist. Dieser setzt für ihn fürs erste eine gründliche Kenntnis und Analyse der unterschiedlichen Ebenen, Standpunkte, Interessen der Beteiligten voraus, sodann die Bereitschaft, sich in einen sachlichen Diskurs zu begeben und den Willen, auf einem solchen zu bestehen. Insofern gilt für ihn durchweg die Aussage: Mann des Ausgleichs sein zu wollen.

III. Gönnerwein und der Südweststaat

Durch die Erfahrung preußischer Hegemonie, die er, verbunden mit preußischem Militarismus als Mitursache für das Verderben des deutschen Volkes unter Hitlerdiktatur und Krieg sieht, wird er zum Föderalisten, fast Partikularisten. Gleichzeitig sieht er, **dass eine gesunde Föderation starke Gliedstaaten braucht**. Als solchen kann er unter den drei Ländern des deutschen Südwestens nur Württemberg-Baden ausmachen, weshalb er mit Nachdruck für den Südweststaat Baden-Württemberg eintritt, der mit demselben Nachdruck vor Zerfallstendenzen zu bewahren ist. Die Sorge, Zerfallstendenzen könnten auftreten wird sich zwar als unbegründet erweisen. Erste Anhaltspunkte für eine innere Festigung des Südweststaats erlebt er noch; dessen überwältigende Bestätigung durch die Volksabstimmung am 7. Juni 1970 darf er nicht mehr erleben.

Sein auf Dauer mit seinem Namen verbundener Plan „Drei Regierungsbezirke sind genug“ ist nach außen hin der Plan des Verwaltungsmanns für eine zweckmäßige und sparsame Verwaltungseinteilung. Gönnerwein verfolgt mit ihm aber auch die Absicht, ein baden-württembergisches Staatsbewußtsein zu fördern, um so Zerfallstendenzen entgegenzutreten. Dazu muss er Erinnerung an alte Grenzen zerschlagen und Einrichtungen verhindern, in denen sich ein altes Baden auf Kosten der Staatsgewalt des neuen Südweststaats breit machen könnte. Dass er mit seinem Gönnerwein-Plan scheitert, weil Politiker und Experten den am Hergebrachten weinerlich und sentimental festhaltenden Einwohnern vorausgehend gehorsam sind, ist für ihn, der ihn immer sachlich begründet hat und zuletzt noch auf den Sachverstand einer Expertenkommission setzt, sicher besonders schwer zu ertragen.

IV. Gönnerwein und die kommunale Selbstverwaltung

Ebenso nachhaltig, wie in seinem Kampf für einen starken Südweststaat tritt Gönnerwein als Wissenschaftler und Politiker für die kommunale Selbstverwaltung ein: **für Bewahrung des Eigencharakters der kommunalen Selbstverwaltung innerhalb der öffentlichen Verwaltung, für Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung selbst durch Zuweisung von Aufgaben als Selbstverwaltungsaufgaben und für weitgehende Beschränkung der Kommunalaufsicht auf eine Gesetzmäßigkeitskontrolle**. Als Politiker kann sich Gönnerwein damit durchsetzen; seine Vorstellungen sind allmählich der Zug der Zeit und harren nur der sauberen Umsetzung in geschriebenes Recht. Im neueren wissenschaftlichen Schrifttum findet Gönnerwein teilweise energische Zustimmung, ebenso in der Rechtsprechung. Soweit man in der Literatur von ihm abweicht, würde dies Gönnerwein sicher als Herausforderung empfinden und sich ihr stellen.

V. Der Rechtshistoriker Gönnerwein

Die von dem Rechtshistoriker Gönnerwein behandelten Gegenstände sind bis in die Gegenwart nicht erneut monografisch bearbeitet worden. Dies liegt ersichtlich daran, dass Gönnerwein Quellen und Literatur zu Einzelpunkten so umfassend und gründlich ermittelt und heranzieht, dass weitere Erkenntnisse kaum mehr zu erwarten sind. Was Eberhard Freiherr von Künßberg am 6. Juli 1940 zu Gönnerweins *Das Stapel- und Niederlagsrecht* in seinem Gutachten für die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg richtig voraussagt,

gilt im Wesentlichen auch für die weiteren rechtshistorischen Beiträge Gönnerweins. Er schreibt:

Das Buch dürfte für lange Zeit das abschließende Standardwerk dieser Materie bleiben.

Die von Frhrn. von Künßberg vorausgesagte lange Zeit ist auch nach dem ersten Dezennium des 21. Jahrhunderts noch nicht abgelaufen.

Anhang

Der Anhang enthält u.a. ein vollständiges Verzeichnis der Veröffentlichungen Gönnerweins und, soweit zu ermitteln, der Vorträge, Referate, Plädoyers, Memoranden, Rechtsgutachten und Beiträge in Publikumszeitschriften und -zeitungen.

Hinweise auf nicht behandelte Gegenstände

Mehrere Gegenstände werden nicht behandelt. Es sind dies insbesondere die Lehrtätigkeit Gönnerweins an der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, deren erster Studienleiter er ist; seine Befassung mit dem Polizeirecht und dem öffentlichen Wohnungsrecht; seine Korrespondenz mit Wilhelm Keil, Willy Hellpach, Ernst Wahle, Hermann Heimerich und Willy Andreas, soweit letztere Statusfragen betrifft; seine Mitwirkung im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof Baden-Württemberg betreffend die Anfechtung der Landtagswahl 1960 in den Wahlkreisen Waiblingen I und II; seine Haltung zum BHE als Partei; die Bemühungen Gönnerweins um die Fehrsche rechtsarchäologische Bildersammlung. Unberücksichtigt bleiben auch die Mehrzahl der Parlamentsreden und Beiträge, die leicht zu erschließen sind durch die Register der Parlamentsprotokolle und durch das von Jürgen Tröscher bearbeitete ausführliche Register in Band 9 der von Paul Feuchte bearbeiteten Quellen zur Verfassung von Baden-Württemberg.